

verlezt werde, andererseits der Convertit der Gnade der heiligen Taufe nicht verlustig gehe. Es ist bringen zu raten, in jedem Falle der Vorschrift des Ablner Provincialconcils vom Jahre 1860 zu folgen: Si dubium, validens baptismus sit collatus, in rem inquirendum est, et solum si ratio prudenter dubitandi reperiatur, sub conditione repetendus est, consulto tamen prius Episcopo, nisi periculum mortis immineat (P. II, c. 11, 109). — Die Quellen für die Geschichte und Lehre der Rebertaufe sind im Vorhergehenden angegeben. Behandelt ist der Gegenstand oft; es genügt hier, folgende Bearbeitungen anzuführen: Maranus, Praefatio ad opp. S. Cypriani, ed. Baluzii; Marchetti, Esercitazioni Cyprianiche, Rom. 1787; Mattes, Die Rebertaufe, Tüb. Quartalschr. 1849. 1850; Schwane, Controversia de valore baptismi haeretic., Monast. 1860; Derselbe, Dogmengeschichte der vornicänischen Zeit, Münster 1862, 780 ff.; Dogmengeschichte der patristischen Zeit, Münster 1869, 930 ff.; Oswald, Die dogmatische Lehre von den Sacramenten, 2. Aufl., Münster 1864, 174 ff.; Hefele, Conciliengeschichte II, 117 ff.; Peters, Der hl. Cyprian, Regensburg 1877, 495 ff.; Fechtrop, Der hl. Cyprian, Münster 1878, 192 ff. [Fechtrop.]

Keuschheit (*ἀρεια, castitas*) ist eine zur Cardinaltugend der Mäßigkeit, durch welche das Begehren irdischen Glückes nach der Ordnung der Vernunft und des göttlichen Willens geregelt wird (S. Th. 2, 2, q. 141, a. 2), gehörige Tugendspecie (*pars subjectiva temperantiae*). Zum Theil bedarf solcher Regelung der Sinnengenuß, und die Mäßigkeit im engeren Sinne (als specielle Tugend) bezeichnet daher auch die Tugend, durch welche die rechte Ordnung des sinnlichen Genußes gewahrt wird (*temperantia qua specialis virtus est solum circa concupiscentias et delectationes*, S. Th. 1. c. a. 3—5). Sie äußert sich als Enthaltensamkeit (*abstinentia*) und Nüchternheit (*sobrietas*) (qq. 146 u. 149), d. h. als rechte Ordnung im Genuße dessen, was zur Erhaltung des Lebens dient, der Speise und des Trankes, — und als Keuschheit (*castitas*), d. h. als rechte Ordnung in Befriedigung des Geschlechtstriebes, welcher zur Fortpflanzung und Erhaltung des menschlichen Geschlechtes dient (ib. q. 151). Beide Tugenden sind specifisch von einander verschieden (a. 3). Die Keuschheit als allgemein nothwendige Tugend besteht darin, daß von der freien Seelenthätigkeit (Gedanken und Begehren) und vom ganzen äußern freien Thun alles ferngehalten wird, was Gott in Ansehung des Geschlechtsgenußes verboten hat. Weil Gott den Gebrauch der Zeugungsfähigkeit nur in der rechtmäßigen Ehe erlaubt und die dadurch erzielte Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes zum primären Zweck der Ehe gesetzt hat, so ist mit der Keuschheit im ehelosen Leben jede Art von Geschlechtsgemeinschaft und jedes freie Begehren danach, im Ehestande aber jede Geschlechtsgemein-

schaft mit anderen Personen als dem Gatten, und jedes freie Begehren danach, und mit dem Gatten jeder geschlechtliche Verkehr, welcher nach der Natur des Actes weder mittelbar noch unmittelbar dem Zwecke der Ehe dienen kann, unvereinbar. Aus dem nämlichen Grunde steht jede Art von Sünde gegen die Keuschheit im Widerspruche mit der heiligen Ordnung der Ehe. Daher sagt das göttliche Verbot alle zusammen mit dem einen Worte „Du sollst nicht ehebrechen“. Die Keuschheit der Unverheirateten muß Jungfräulichkeit sein, — die der Verheirateten ist Heiligkeit der von Gott als Urheber der Natur gesetzten und von Gott als Urheber der Gnade geheiligten Ordnung zur Vermittlung des Lebens an Kinder. Nur wenn die Ehegatten von dieser Keuschheitspflicht in ihren gegenseitigen Beziehungen geleitet sind, bleiben sie frei von der Herrschaft niederer Leidenschaften, nur dann beruht ihre Liebe auf sittlichen Motiven, und nur dann bleibt ihre Ehe eine Quelle reinen, gesunden, kraftvollen Lebens des Leibes und der Seele. Uebung des an sich erlaubten ehelichen Lebens nur um der sinnlichen Befriedigung willen ist niemals erlaubt, sondern wäre jedenfalls wenigstens lästliche Sünde.

Begleiterin der Keuschheit, ohne welche sie nicht Bestand haben kann, ist die Schamhaftigkeit (*pudicitia*), d. h. diejenige Tugend, welche von den eigenen Sinnen sowohl als von denen anderer Personen alles ferne hält, was zur Verletzung der Keuschheit anlocken könnte. Tugendhafte Anlagen, welche die Uebung der Mäßigkeit überhaupt und der Keuschheit insbesondere erleichtern, und hinwieder durch diese befestigt werden, sind Ehrbarkeit (*verecundia*), d. i. Schen vor allem, was irgendwie ungeziemend ist, und Zartförm (*honestas*), seines Gefühl für alles, was schädlich und rein ist (S. Th. 2, 2, qq. 144 sq.). Die vorzüglichste Tugend (*virtus potentialis*) der Mäßigkeit und Keuschheit, welche zu ihrer vollkommenen Uebung führt, ist die Selbstbeherrschung (*continentia*). Insofern sie sich im Kampfe gegen die Leidenschaft zu behaupten hat, welche noch nicht vollkommen niedergelämpft ist, ist sie erst eine Vorstufe der Mäßigkeit und Keuschheit und steht diesen im Range nach (1. c. q. 155). Die höchste Vollendung der Keuschheit ist der freiwillige, aus keinem Tugendmotive geleitete Verzicht auf alle und jede geschlechtliche Befriedigung nach Leib und Seele, die Tugend der Jungfräulichkeit (s. d. Art.). Ihr eignet eine besondere übernatürliche Kraft und Opferfreudigkeit, weil sie den stärksten Widerstand besiegt hat, und eine engelgleiche Schamhaftigkeit, weil sie Leib und Seele von jeder Befleckung durch Sinnlichkeit frei erhält. Damit ist durch sie zugleich das hauptsächlichste Hinderniß für den Verkehr der Seele mit Gott und die Vereinigung mit ihm entfernt (1. Cor. 7, 32 ff.). — Die Tugend der Keuschheit wird vom göttlichen Worte gepriesen. Dief geschieht schon im Alten Testament (Weisß. 4, 1 f. Eccli. 26, 20), noch mehr im